



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. IX. Vergleich mit den Schweden über solche Notas Marginales in puncto Satisfactiones Militiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. So viel aber die Unterhaltung der Soldatesca in den Garnisonen bis zur Abdan-
 Junius. ckung betrifft, sol deswegen mit dem Königlich-Schwedischen Praesidenten, Ersklein,
 eine gewisse Verpflegungs-Ordonanz verglichen, und dieselbe, so viel möglich, auf
 Viactualien gerichtet werden.

1648.
Junius.

Artic. 8. Bleibet, wie er von den Ständen gesetzt.

Ad 9. Wann die würckliche Abdanckung und Restitution der inhabenden
 festen Plätze und Derter erfolgt, so hat es auch dabey sein verbleiben.

Artic. 10. & 11. Bleibet dergestalt, daß zwar in Abhandlung des Puncti Exe-
 cutionis davon zu reden, jedoch was ratione donatariorum & apparatus bellici
 eingeführet worden, es die Stände allerdings bey dem, was in puncto Amnistia als
 schon resolviret, und in der Stände Aufsat quoad punctum Executionis ratione
 apparatus bellici enthalten, ungeändert verbleiben lassen.

Artic. 12. Weil dieser Articul mit dem ersten einschlägt, so hat es bey obiger Re-
 solution sein verbleiben.

Ad §. Vorgehend dieses 10. Quoad modum solutionis hat es a parte der
 Stände bey der Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarum Erklärung sein be-
 wenden, dergestalt, daß die Abdanckung der Wäcker und Restitution der festen Plätze
 inuitu der Assignation nicht gehindert, noch die Stände des Reichs, von denen ihnen
 assignirten Officirern ratione der Zahlungs-Termine nicht überreitet, sondern
 zwischen beyden Theilen dergestalt, auch der würcklichen Zahlung halber vereinbahret
 und verglichen werden, damit so wohl der Stand, als angewiesener Officirer sich dessen
 nicht zu beklagen, noch zu beschweren haben.

Ad §. Betreffend schließliche 10. So viel schließlichen das Residuum betrifft,
 lassen die Stände dahin gestellet seyn, ob die Königlich-Schwedischen Herren Plenipo-
 tentiarii die Guarantie übriger beyder der Cron Schweden ausgestellten Millionen
 dem Instrumento Pacis einverleiben, oder aber einen absonderlichen Neben-Receß auf-
 setzen, und den Ständen zu ihrer Approbation zukommen lassen wollen, wobey sich
 gleichwohl die Stände des Reichs per exprestum bedingen, daß es zu Erlegung sol-
 cher zween Millionen bey den, in der Stände Resolution gesetzten Terminen sein un-
 geändert verbleiben haben, und dieselbe keines weges eingezoget werden sollen noch
 können.

§. IX.

Handlung
 mit den
 Schweden ü-
 ber ihre No-
 tas Margina-
 les auf der
 Stände Er-
 klärung in
 puncto Satis-
 factionis Mi-
 litiz.

Solches erfolgte auch, und wurde die Handlung über vorgemeldte Notas, mit
 den Schwedischen durch Deputatos, nemlich Chur-Mainz, Chur-Bayern,
 Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg,
 Bamberg, Würzburg, Sachsen,
 Altenburg, Braunschweig-Calen-
 berg, Straßburg, Lübeck, und Col-
 mar angeweten, auch selbigen Tags glück-
 lich geendiget; wovon das Salkburgi-
 sche Directorium folgende Relation im
 Fürsten-Rath abstattete: „Anfangs sey
 „von Seiten der Stände reserviret und
 „bedinget worden, daß alles dasjenige,
 „was man jezo verwillige, keine Obliga-
 „tion nach sich tragen solle, wann der Frie-
 „de nicht erfolge. Ad §. 1. hätten die
 „Schwedischen beliebet, daß ihnen die
 „Consignation der contribuirenden
 „Stände, und jedes Quotaz, erstens post
 „conclusam Pacem solle ausgestellt
 „werden: jedoch wann der Schluß bald
 „erfolge, sonst aber werde besser seyn, wann
 „Ersklein dieselbe erlange, ehe er fortreise,
 „der sich gleichwohl nicht lange alhier auf-
 „halten könne. Wegen Ihrer Fürstlichen
 Gnaden

1648.
Junius.

„Gnaden zu Hessen-Cassel Contentirung
 „der Soldatesca, wolten sie deswegen den
 „Frieden nicht hindern, müsten gleichwohl
 „die Sache nochmahln bestens recom-
 „mendiren, der Hoffnung, man werde es
 „mit Ihrer Fürstl. Gnaden also machen,
 „daß Sie damit zufrieden seyn könne. Und
 „hätten die Herren Schwedischen vorhero
 „pramittiret, daß sie der Hessen-Casseli-
 „schen Soldatesca Satisfaction nicht auf
 „die 7. Crayse verstünden. Ad §. 3. wäre
 „von denen Herren Churfürstlichen erin-
 „nert worden, es lasse sich nicht thun, daß
 „die Schwedischen sich auf ihr Project in
 „puncto Executionis beziehen ic. Die
 „Schwedischen hätten es jezo dahin gestel-
 „let, wessen man sich hiernächst hierin ver-
 „gleichen werde. Ad §. 4. sey mit denen
 „Schwedischen verglichen, daß derselbe
 „passus ad punctum Executionis zu
 „remittiren. Ad §. 5. solchen ließen ih-
 „nen die Schwedischen gefallen. Bey dem
 „§. 6. & 9. habe es angestanden, weil die
 „Herren Schwedischen gewolt, man solle
 „keinen Terminum wegen Abtrag der
 „assignirten Gelder setzen, weil die Stände
 „mit denen Officieren, so gut sie könten, zu
 „handeln. Nachdem nun die Deputirten
 „einen Abtritt genommen, und sich unterre-
 „det, hätten sie anfangs auf den Termi-
 „num eines Jahres, hernach auf ein halb
 „Jahr, finaliter aber dahin gegen die Her-
 „ren Schwedischen sich erklärt, daß nach
 „dem würcklichen Empfang der 180000.
 „Thlr., die sämtliche Völkler abgedan-
 „cket, und demnechst quoad assignatio-
 „nes der 120000. Thlr. die Officierer
 „(notandum, nicht Völkler) in die Stän-
 „de dergestalt angewiesen werden solten,
 „daß die Stände mit denen Officierern,
 „und die Officierer mit denen Ständen so
 „gut möglich, ihrer Contentirung und Be-
 „zahlung halber sich zu vergleichen hätten.
 „Worauf der Herren Schwedischen Ant-
 „wort gewesen, eben diese Meynung habe
 „es auch bey ihnen.

„Bey dem §. 7. hätten die Deputirten
 „drey Membra gemacht, derer erstes auf
 „die Verpflegung der Guarnisonen gan-
 „gen, darin die Deputirten auf Sommer-
 „Verpflegung in natura und victualium
 „pro militantibus de presenti, abge-
 „zielet. Die Herren Schwedischen aber
 „hätten sich erklärt, so viel die gemeine

„Anechte belanget, gehe die Verpflegung
 „in natura wohl, aber nicht mit denen
 „Officierern. Darüber sey die Beran-
 „lassung geschehen, daß auf Seiten der
 „Stände Gesandten egliche sich zu dem
 „Schwedischen Assistentz-Rath, Herrn
 „Ersklein, verfügten, und eine Verpfle-
 „gungs-Ordinanz abhandeln solten. Daß
 „andere Membra habe die Reste betrof-
 „fen, und daß dieselben mit dem Frieden-
 „Schluß fallen solten. Darin sey man
 „a parte Deputatorum darauf gangen,
 „daß die Aufhebung der Reste nicht auf
 „die vom Kriege herrührende verstanden
 „werden solten; aber die Herren Schwe-
 „dischen hätten es anfänglich bey der eini-
 „gen Distinction, so die zu Münster sub-
 „sistirende jüngst in ihrem anhero geschick-
 „ten Voto quoad hunc passum gema-
 „chet, bewenden lassen; darnechst aber es
 „ad punctum Executionis Pacis re-
 „mittiret; dagegen dann ex parte De-
 „putatorum nichts repliciret worden.
 „Das dritte Membra habe die Contri-
 „butiones in sich begriffen, und daß die-
 „selben gleich den Hostilitäten cessiren sol-
 „ten. Dieses ist von den Herren Schwe-
 „dischen auf Vergleichung der Verpfle-
 „gungs-Ordinanz referiret worden, und
 „wann dieselbe richtig, alsdann cessirten
 „die Contributiones.

„Art. 8. sey per Art. 6. resolviret.

„Art. 10. & 11. ad punctum Execu-
 „tionis remittiret.

„Art. 12. Wegen der Designation, oben
 „resolviret.

„Den §. Vorgehend ic. betreffend, so
 „da redet von Restitution der Pläge, darin
 „solle es gehalten werden wie mit der Ab-
 „dankung. Dabey die Herren Schwe-
 „dischen Discours-weise gemeldet, die Ab-
 „dankung werde particulatim erfolgen
 „müssen.

„In §. Schließlich ic. hätten die
 „Schwedischen acquiesciret.

„Quoad formulam Asssecurationis
 „sey nichts abgeredet worden, ob dieselbe
 „von ihnen, denen Schwedischen, oder von
 „Seiten der Stände solle aufgesetzt wer-
 „den

1648.
Junius.

1648
Junius.

den, hätten gleichwohl bewilliget, daß sie solle in das Instrumentum Pacis kommen.

„Leztlich habe das Reichs-Directorium die Herren Schwedischen ersuchet, die Notas super Instrumentum Pacis denen Herren Kayserlichen Plenipotentariis anzustellen, die Conferenz mit ihnen, nebst Zuziehung der Stände Gesandten, anzutreten, und die Sachen zum Schluß zu befördern: dem vorgangen, wolle man diejenigen Sachen, so die Cron Frankreich anreiche, vornehmen ꝛ. Daher aber die Herren Schwedischen Anlaß genommen zu begehren, man solle mit denen Französischen alsbald anfangen zu tractiren, hernach aber dahin gestellet, man möchte den Französischen Gesandten, Herrn Graf Servient, dahin disponiren, damit die Schwedischen Sachen vorher abgehandelt würden. Endlich sey

1648.
Junius.
der Herren Schwedischen Erklärung gewesen, sie wolten noch heute denen Herren Kayserlichen die Notas super Instrumentum Pacis ausliefern, morgen die Conferenz antreten, und versuchen, ob zwischen ihnen benderseits aus dem Werk zu gelangen ꝛ. Und als die Depucirten erinnert, daß sie, die Schwedischen, die übrigen Differentien zu der Stände Ausschlag vorhin gestellet; hätten dieselben geantwortet, bey dem *f. Tandem omnes &c.* und des Fürstlich-Wecklenburgischen Equivalentis halber habe es noch etwas Difficultäten, sie wolten, wie gemeldet, mit denen Herren Kayserlichen in Handlung treten, und wann eines und anders zwischen ihnen nicht könnte zur Richtigkeit gebracht werden, der Stände Arbitrio überlassen.

Worüber folgendes der Aufsatz sub N.I. ad Dictaturam gebracht wurde.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 30.
Junii 1648.

Der Schwedischen Notae Marginales auf der Reichs-Stände letztere Erklärung in puncto Satisfactionis Militiae.

§. 1. & 2. Placent, wann die Designation der zahlenden Stände zufforderst eingeliefert, und Ihre Fürstliche Gnaden, die Frau Land-Gräfin, racione suae Militiae ex aequo & bono zufrieden gestellet wird. Im übrigen beziehet man sich wegen obbemelten letzten Paragraphi auf das Schwedische Project über dem Articulo Executionis.

Eine gleiche Meynung hat es auch mit den 3. und 4. Paragraphis, welche sichlicht zu besagtem Art. Executionis zu remittiren.

§. 5. Placet.

§. 6. Die Disposition sowohl der Assignationen, als der übrigen Gelder Distribution, wird bey Ihre Königlich Majestät und Deroselben Generalissimo verbleiben.

§. 7. Es müssen die ordentliche Lehnungen, nach gewöhnlicher Schwedischen Verpflegung, billig biß zur Abdankung verbleiben, wie auch alle rechtmäßige Præsentationen und Restanten gebührend erstattet werden. Die Hostilitäten aber, Pressuren und Exorbitantien cessiren billig statim a conclusa Pace.

§. 8. Bleibet bey der Herren Stände Disposition in der Schwedischen Soldatesca assignirten 7. Crayßen.

§. 9. Wann die baar versprochene Gelder erfolgen, und wegen der Assignationen unter der Generalität und den Ständen inter conclusam & ratificatam Pacem ein Vergleich getroffen, hat man keiner Bölscker Anweisung auf die Stände vorndtzen.

§. 10.

1648.
Junius.

§. 10. & 11. placent, wie in obangezogenem Executions-Project enthalten.

1648.
Junius.

§. 12. Fundiret sich mehrentheils auf anfangs berührte Designation der zahlenden Stände, und wird also, wann dieselbe eingeschicket, seine abhelfliche Maas um so viel bestomehr bekommen können.

Ad verf. Vorgehend dieses 12. Was dann die offerirte Summa der drey Millionen Rthlr. bey dem ersten Termin betrifft, wird selbige acceptirer, allein dergestalt, das 18. Tonnen Goldes Rthlr. davon baar, und 12. Tonnen Goldes Rthlr. durch gewisse Assignationes unfehlbar erleget werden. Über sothane Assignationes aber, wird inter conclusionem & ratificationem Pacis, zwischen der Generalität und denen Ständen, damit die völlige Zahlung bey der Abdankung, theils in Baarschaft theils Assignationen, am süglichsten geschehen, und die vollkommene Quittung von denen Soldaten erfolgen könne, ein gültlicher Vergleich getroffen werden müssen.

Ad §. Betreffend 12. Wegen der zwey restirenden Millionen wird ein absonderliches Assurances-Formular eingerichtet werden müssen: Wobey dann von denen Herren Ständen eine engere Zusammenziehung der Zahlungs-Terminen zu vermuthen.

§. X.

Der Königin
in Schweden
Schreiben an
die Stände in
puncto Satisfac-
tionis Mi-
litiz.

Nach bereits richtig gemachtem Articulo, die Satisfactionem Militiæ Suedicæ betreffend, exradirten die Schwedische Geandten den Reichs-Ständen das nachgesetzte, von der Königin in Schweden an sie abgelassene Schreiben, sub N. I. welches am 11. Jul. st. n. zur Reichs-Statutur gegeben wurde.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 11. Julii A. 1648.
sub Director. Mogunt.

CHRISTINA Dei gratia, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designata Regina, & Princeps Hæreditaria, Magna Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ & Careliæ, nec non Ingridiæ Domina &c.

Reverendi, Illustres, Magnifici, generosi atque spectabiles Domini Nobis sincere dilecti; Postquam Divus parens noster pietissimæ & gloriosissimæ memoriæ, plurimis injuriis provocatus & magni momenti rationibus motus, ad sui, suorum atque amicorum defensionem arma suscipere coactus fuisset, nihil habuit prius, quam ut inter arma & a divina benignitate indultas victorias, res sua cum adversa parte controversa & Status Imperii Romano-Germanici, jam multos annos summo cum discrimine vicinorum turbatus, justis tutisque mediis componeretur & pristino nitore ac quieti restitueretur; neque dubitandum de pii hujus ac prudentis consilii & intentionis certo effectu, nisi divino Numini placuisset abrumpere optimi parentis nostri vitæ terminos, eoque modo permittere, ut cæpta orbis Christiani conquassatio non modo protraheretur in hos multos annos, sed se quoque extenderet in vicina Regna & Respublicas cum plurimorum florentium Scatæum ruina & nominis Christiani summo discrimine atque dispendio. Nos hæredes ut Regni jurisque, sic belli atque oneris paterni, id unice ac impense intendimus atque a nostratibus, quibus rerum nostrarum, imprimis pacis ac belli, curam per Germaniam commissimus, intendi volumus atque

Sechster Theil.

§

manda-